

von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen	4,50 DM je StkL,
für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Lei- stung	6,50 DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterberechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Stellmacher-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 90.

Verordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk.

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Karosseriebauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Karosseriebauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Handwerksbetriebe, die Karosseriebauarbeiten nur in Holz ausführen, haben die Gemeinkostenzuschläge nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 89 — Preisbildung im Stellmacher-Handwerk (GBl. S. 865) anzuwenden.

§ 2

(1) Bei ständig wiederkehrenden, gleichartigen handwerklichen Leistungen der Karosseriebauer-Betriebe des Handwerks dürfen die Fertigungshöchstzeiten, die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk (GBl. S. 592) festgelegt worden sind, nicht überschritten werden.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Arbeitszeiten angesetzt werden, die den in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 aufgeführten Regelleistungszeiten unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen der Karosseriebauer-Betriebe, die nicht unter die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungszeiten gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zu den nach der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 zu errechnenden Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), wie sie sich aus den jeweilig geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 3

(1) Die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 festgelegten Regelleistungszeiten sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht in den Arbeitszeitlisten zur Anlage der Preisverordnung Nr. 73 als Regelleistungen aufgeführt sind, ist das Zustandekommen der berechneten Preise gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allea